

Die Marktgemeinde Himberg beabsichtigt, das örtliche Raumordnungsprogramm abzuändern.

Sofern bei einer Änderung aufgrund ihrer Geringfügigkeit nicht von vorne herein die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen kann oder für diesen Bereich der Gemeinde ein verordnetes Entwicklungskonzept gilt, das einer strategischen Umweltprüfung unterzogen wurde, in dem die vorgesehene Änderung bereits vorgesehen und in ihren Auswirkungen untersucht wurde, hat die Gemeinde zu prüfen, ob aufgrund voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen eine strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Das Ergebnis dieser Prüfung und die Begründung lauten wie folgt:

**MARKTGEMEINDE  
HIMBERG**

**POL.BEZ.  
BRUCK A.D.LEITHA**

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL.  
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES**

**KG. HIMBERG, KG. VELM**

**ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE  
DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN  
UMWELTPRÜFUNG" ("SCENING") INKL. FESTLEGUNG  
DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS ("SCOPING")**

**PLANVERFASSER:**

**DI SUSANNE  
HASELBERGER**



**INGENIEURBÜRO für RAUMPLANUNG  
und RAUMORDNUNG**

**Vorm. RAUMPLANUNGSBÜRO DI KARL SIEGL**

**Gschwandnergasse 26-28/2  
1170 WIEN**

**Tel.: 01/74393532**

**Email: raumplanung@haselberger.eu**

**PLANZAHL:**

**HIMB - FÄ 15 - 12460 - SUP  
WIEN, IM FEBRUAR 2024**

**MITARBEIT:**

**MAG MARKUS HOLZMANN  
DI DOMINIK ENTINGER**

**AUSFERTIGUNG FÜR**

- BÜRO
- GEMEINDE
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (ABT. RU1)
- ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG (NATURSCHUTZ)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b><u>A. LAGEÜBERSICHT, KURZBESCHREIBUNG SOWIE PLANENTWURF ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN</u></b>	<b>3</b>
<b><u>B. PLANDARSTELLUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN</u></b>	<b>6</b>
<b><u>C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - "SCREENING"</u></b>	<b>7</b>
<b><u>D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</u></b>	<b>20</b>
<b><u>E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN</u></b>	<b>24</b>
<b><u>F. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS FÜR DIE GEPLANTE ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES („SCOPING“)</u></b>	<b>25</b>
<b><u>G. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN</u></b>	<b>26</b>
<b><u>H. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG</u></b>	<b>27</b>

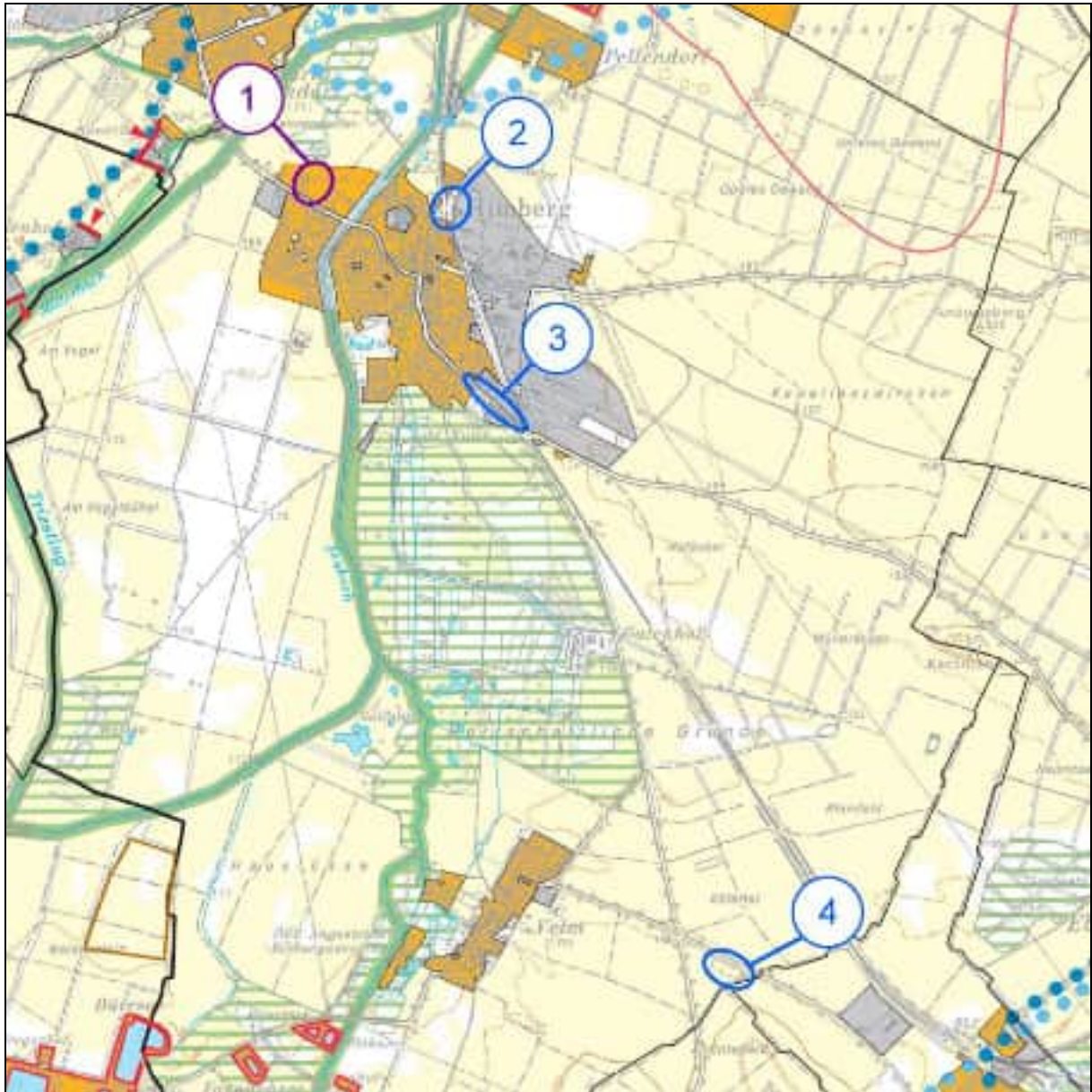
## **VORBEMERKUNG**

Im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens soll die dem derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zu Grunde liegende DKM (Stand: 10/2019) durch eine DKM jüngeren Datums (Stand: 10/2023) ersetzt werden.

Die Inhalte des Flächenwidmungsplanes wurden in diesem Sinne im gesamten Gemeindegebiet überprüft und erforderlichenfalls geringfügig an die Inhalte der neuen DKM angeglichen (geringfügige Anpassungen bzw. Verschiebungen einzelner Widmungsfestlegungen aufgrund der geänderten Katastergrundlage). Gleichzeitig werden diverse Kenntlichmachungen von überörtlichen Planungsfestlegungen aktualisiert. Es ergeben sich dadurch keine „inhaltlichen“ Abänderungen des Flächenwidmungsplanes sodass auch keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

# **A. LAGEÜBERSICHT, KURZBESCHREIBUNG SOWIE PLANENTWURF ZU DEN GEPLANTEN ÄNDERUNGEN**

## **1. LAGEÜBERSICHT**



Lage der geplanten Änderungen zum Örtlichen Raumordnungsprogramm (ÖEK und FWP: violette Markierung, FWP: blaue Markierung) auf einem Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm „Südliches Wiener Umland“ (LGBI. Nr. 67/2015) - Blatt-Nr. 59 Wien SÜD

## **2. KURZBESCHREIBUNG**

### **1) Neuwidmung „Bauland-Sondergebiet (BS)“ – Kommunale Einrichtungen im Nordwesten von Himberg (KG. Himberg)**

- *Schaffung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens im Nordwesten der Ortschaft Himberg durch Umwidmung von „Grünland-Freihaltefläche (Gfrei)“ in „Bauland-Sondergebiet (BS)“ mit der näheren Bezeichnung „Kommunale Einrichtungen (-16)“ sowie „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ mit der Funktionsfestlegung „Siedlungsgliedernd bzw. siedlungsbegrenzend (-1)“ nördlich der „L2003“ im Bereich der Parz.Nrn. 1701, 1702, 1703 (KG. Himberg) sowie damit verbundene Änderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“*

Der Änderungsbereich ist im Örtlichen Entwicklungskonzept als „*Untersuchungsgebiet für Betriebsgebietsstandort mit besonderer Eignung für nicht zentrumsrelevante Einzelhandelsbetriebe*“ ausgewiesen und soll nunmehr als „*Vorsorgefläche für die Erweiterung/Neuschaffung von zentralen, öffentlichen Einrichtungen*“ mit entsprechenden Realisierungsbedingungen festgelegt werden. Da das Örtliche Entwicklungskonzept mit Gemeinderatsbeschluss von 13.10.2004 aufgrund der damaligen Gesetzeslage noch nicht SUP-geprüft werden konnte, werden die Umweltauswirkungen des Änderungspunktes im „Screening“ (siehe Kapitel C) näher untersucht.

→ Überprüfung „umweltrelevanter“ Auswirkungen der geplanten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und „Örtliches Entwicklungskonzept“) im Zuge der „öffentlichen Auflage“ in Form eines „Umweltberichtes“ gemäß beiliegender Abgrenzung des Untersuchungsrahmens („Scoping“) (siehe Kapitel F).

### **2) Geringfügige Abänderung von Verkehrsflächenfestlegungen im Norden von Himberg (KG. Himberg)**

- *Umwidmung von „private Verkehrsfläche (Vp)“ mit dem Zusatz „private Verkehrsfläche (-1)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ östlich der Bahntrasse (Ostbahn) im Kreuzungsbereich „Pellendorferstraße“ / „Thomas-Dachser-Straße“ im Bereich der Parz.Nr. 1801/4 (KG. Himberg)*

Der derzeit als „private Verkehrsfläche (Vp)“ gewidmete Bereich befindet sich im Eigentum der Marktgemeinde Himberg und soll der Nutzungs- und Besitzverhältnisse entsprechend im Flächenwidmungsplan als „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ ausgewiesen werden. Da durch die geplante Widmungsänderung mögliche Umweltauswirkungen unverändert bleiben, kann von einer „inhaltlichen und flächenmäßigen Geringfügigkeit“ dieser geplanten Abänderung ausgegangen werden.

→ Es sind somit keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten

### **3) Geringfügige Abänderung von Bauland- und Verkehrsflächenfestlegungen“ im Süden von Himberg (KG. Himberg)**

- *Umwidmung von „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ in „Bauland-Betriebsgebiet (BB)“ entlang der „Mannersdorfer Straße“ im Bereich der Parz.Nr. 2383/2 (KG. Himberg)*

Aufgrund der bevorstehenden Auflassung der Eisenbahnkreuzung wird der Beschleunigungstreifen in Richtung Ortszentrum nicht mehr benötigt und soll daher der zukünftigen Nutzungs- und Grundstücksstrukturen entsprechend in die angrenzende „Bauland-Betriebsgebiets (BB)“ – Widmung miteingeschlossen werden. Da durch die geplante Widmungsänderung mögliche Umweltauswirkungen weitestgehend unverändert bleiben, kann von einer „inhaltlichen und flächenmäßigen Geringfügigkeit“ dieser geplanten Abänderung ausgegangen werden.

→ Es sind somit keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### **4) Neuwidmung von „Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)“ im Freilandbereich östlich von Velm (KG. Velm)**

- *Umwidmung von „Grünland-Lagerplatz (Glp)“ in „Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)“ (im Ausmaß von rd. 2ha), südlich der „L161“ im Bereich des ehemaligen Rübenlagerplatzes östlich von Velm an der Gemeindegrenze zu Gramatneusiedl im Bereich der Parz.Nr. 254/1 (KG. Velm)*

Im Bereich des ehemaligen, versiegelten Rübenlagerplatzes ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen im Gesamtausmaß von rd. 2ha vorgesehen. Gemäß dem vom Amt der NÖ Landesregierung im Mai 2023 herausgegebenen „Leitfaden Widmung für Photovoltaikanlagen im Freiland – Überarbeitung 2023“ kann das Planungsvorhaben als Typ „E“ (= Widmungen auf vorbelasteten Flächen außerhalb einer Zone gemäß §2 Abs.1 und 2 NÖ SekROP PV) eingeordnet werden. Auf Seite 9 des Leitfadens wird unter Punkt 3.2. Festlegung im Flächenwidmungsplan ohne Örtliches Entwicklungskonzept angeführt, dass bei einer Umwidmung von Flächen des Widmungstypen „E“ (vorbelastete Flächen) in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden kann, ob allenfalls erhebliche Wirkungen auf die in §20 Abs.3d NÖ ROG 2014 genannten Kriterien möglich sind.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass der geplante „PV-Standort“ von keinen sensiblen Festlegungen (z.B.: Europaschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Erhaltenswerter Landschaftsteil, Agrarischer Schwerpunkttraum) betroffen ist und aufgrund der völlig ebenen Geländeverhältnisse auch eine exponierte Lage ausgeschlossen werden kann. Für die gegenständlich geplante Widmungsänderung sind somit keine weiteren Untersuchungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (Variantenvergleich, etc.) erforderlich (Verfahren ohne SUP gemäß Abbildung 3 auf Seite 9 des Leitfadens).

→ Es sind somit keine relevanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten

#### **K) Aktualisierung der Kenntlichmachung von überörtlichen Planungsfestlegungen**

- *Aktualisierung der Kenntlichmachungen von Natura 2000 Gebieten (K1), Sicherheitszonen (K2), Fluglärmmzonen (K3), Grundwasserschongebieten (K4), Gefahrenzonen (K5), Unterirdischen Leitungen (K6)*

Die o.a. Kenntlichmachungen werden in der bereits aktualisierten Form im beiliegenden Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan (siehe Kapitel "B") dargestellt.

## **B. PLANDARSTELLUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN**

### ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Die Änderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ ist als Gegenüberstellung „derzeitiger Rechtsstand ↔ Entwurf zur Änderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ umseitig in Form einer „Neudarstellung“ ausgeführt (1 Blatt - M 1:10.000).

### FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

Aufgrund der beabsichtigten Aktualisierung der dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan zu Grunde liegenden DKM werden umseitig alle vier Planblätter des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Himberg im Maßstab 1:5.000 beigelegt, wobei die geplanten „inhaltlichen“ Abänderungen gemäß §12(5) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Flächenwidmungsplanes (LGBl.Nr. 8000/2 idgF.) als "Schwarz-Rot"-Darstellung ausgeführt sind.

Änderungspunkte auf Planblatt 1: 1, 2, 3, K1, K2, K3, K4, K5

Änderungspunkte auf Planblatt 2: K4, K5, K6

Änderungspunkte auf Planblatt 3: K2, K3

Änderungspunkte auf Planblatt 4: 4, K2



## **C. ÜBERPRÜFUNG IM HINBLICK AUF DIE NOTWENDIGKEIT DER DURCHFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP) - "SCREENING"**

**Ziel der Erstabschätzung** anhand der nachfolgenden Tabellen 1, 2 und 3 ist es, abzuklären, **ob nähere Untersuchungen zur Feststellung möglicher Umweltauswirkungen erforderlich** sind. Wenn diese Erstabschätzung ergibt, dass erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, sind weitere Untersuchungen (= Durchführung einer „SUP“) in Form eines „Umweltberichtes“ nicht erforderlich.

In der Kurzbeschreibung (Kapitel A) wurde bereits angeführt, dass für den gegenständlichen Änderungspunkt 1 ein „Screening“ und in weiterer Folge ein „Scoping“ erforderlich ist.

Änderungspunkte	Vorgangsweise Entscheidungsgrundlagen
1) Neuwidmung „Bauland-Sondergebiet (BS)“ – Kommunale Einrichtungen im Nordwesten von Himberg (KG. Himberg)	Screening → Behandlung im Kapitel C Scoping → Behandlung im Kapitel F
2) Geringfügige Abänderung von Verkehrsflächenfestlegungen im Norden von Himberg (KG. Himberg)	von vorne herein geringfügig → kein Screening erforderlich
3) Geringfügige Abänderung von Bauland- und Verkehrsflächenfestlegungen“ im Süden von Himberg (KG. Himberg)	
4) Neuwidmung von „Grünland-Photovoltaikanlage (Gpv)“ im Freilandbereich östlich von Velm (KG. Velm)	

Das folgende Screening bezieht sich daher in erster Linie auf den Änderungspunkt 1. Auf die Änderungspunkte 2, 3 und 4 wird in der nachfolgenden Tabelle 1 nur dann Bezug genommen, wenn die Prüfung relevanter Planungsgrundlagen aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers sinnvoll erscheint.

**Tabelle 1: Prüfung relevanter Planungsgrundlagen**

<b>Informations- quelle</b>	<b>(*) Verweis auf Tabelle 2)</b>	<b>Bemerkung</b>
<b>Prüfung von Planungskonflikten(*)</b>		
<i>NÖ Atlas</i>		
Sektorales ROP Windkraftnutzung in NÖ	Zonen im Anschluss an das Gemeindegebiet	Zonen („IN 1“ bzw. „IN 4“) liegen im Anschluss an das Gemeindegebiet, wobei alle Mindestabstände zu den geplanten Abänderungen eingehalten werden
FWP Nachbargemeinde(n)	ausreichender Abstand zu Gemeindegrenze sowie keine konflikträchtigen Widmungen	<b>Änderungspunkt 4:</b> Lage im Randbereich der Gemeindegrenze zu Gramatneusiedl. Es sind keine negativen, umweltrelevanten Auswirkungen auf Flächen in der Nachbargemeinde zu erwarten.
<i>Sonstige Unterlagen</i>		
Regionales Raumordnungsprogramm	geprüft – keine relevanten Festlegungen	<b>RegRop „Südliches Wiener Umland“</b>  <b>Änderungspunkt 4:</b> → Lage innerhalb einer „landwirtschaftlichen Vorrangzone“, wobei sämtliche Flächen im unmittelbaren Anschluss an die Baulandumhüllende von Himberg als „landwirtschaftliche Vorrangzone“ ausgewiesen sind und das Änderungsareal (ehemaliger Rübenackerplatz) bereits versiegelt ist.  <u>Anmerkung zu den Änderungspunkten 1 und 4:</u> Das Regionale Raumordnungsprogramm wird derzeit im Zuge des laufenden Leitplanungsprozesses überarbeitet. Für Gaweinstal liegt ein Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes mit Stand Herbst 2023 vor, wobei im „neuen“ Regionalen Raumordnungsprogramm für die Änderungsbereich keine einschränkenden Festlegungen vorgesehen wären.
Kleinregionales Rahmenkonzept	keines vorhanden	
Grundlagenforschung ÖROP	vorhanden keine relevanten Aussagen	Örtliches Raumordnungsprogramm inklusive verordnetes „Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK)“ aus dem Jahr 2004
Örtliches Entwicklungskonzept	vorhanden – relevante Festlegungen	<b>Änderungspunkt 1:</b> Lage innerhalb eines „Untersuchungsgebietes für Betriebsgebietsstandorte mit besonderer Eignung für nicht zentrumsrelevante Einzelhandelsbetriebe“

ÖROP-Verordnungstext	vorhanden – relevante Aussagen	<p><u>ZIELE UND MASSNAHMEN DER ÖRTLICHEN RAUMORDNUNG</u>  <u>Überörtliche Funktion der Marktgemeinde Himberg:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Weitere Stärkung der Funktion von Himberg als Wirtschafts- und Schulstandort mit kleinregionaler Bedeutung, sowie als Zentrum von sozialen Einrichtungen</i></li> <li>• <i>Sicherung von Flächen für zentrale, öffentliche Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung im Randbereich des Ortszentrums von Himberg, die aufgrund des Flächenbedarfes nicht im unmittelbaren Zentrumsbereich untergebracht werden können (z.B. Veranstaltungshalle, etc.)</i></li> </ul> <p><b>Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2 und 3)</b></p>
<b>Prüfung von Standortgefahren(*)</b>		
NÖ Atlas		
Gefahrenzonenplan WLW (GZP)	nicht vorhanden (digital)	keine verordneten Wildbacheinzugsgebiete bzw. kein Gefahrenzonenplan <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.02.2024</i>
Abflussuntersuchung oder GZP Flussbau (ABU)	vorhanden (ABU) – keine Überlagerungen	Gefahrenzonenplan Schwechat Unterlauf, wernerconsult 09.2021; Genehmigungsschreiben des BMLRT vom 27.09.2021 <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.02.2024</i>  Kenntlichmachung des aktuellen Gefahrenzonenplanes im Zuge des gegenständlichen Änderungsverfahrens
Gefahrenhinweiskarte Rutschprozesse	weiße Klasse	Keine Gefahrenhinweise zu „Rutsch- und Sturzprozessen“ <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.02.2024</i>
Gefahrenhinweiskarte Sturzprozesse	weiße Klasse	
Hinweiskarte Hangwasser	einzelne kleine bzw. mittlere Fließwege berührt	<b>Änderungspunkt 1:</b> Fließwege mit einem Einzugsgebiet zw. 10-100ha verlaufen durch den Änderungsbereich <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.02.2024</i>  <b>Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2)</b>
Grundwasserstand	Überlagerung (GW-Hochstände <2m)	<b>Änderungspunkt 1:</b> Änderungsbereich innerhalb GW-Hochstände <2m <i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.02.2024</i>
landwirtschaftliches Entwässerungsgebiet	keine Überlagerung	<i>Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.02.2024</i>


Sonstige Quellen		
<a href="http://www.hochwasserrisiko.at">www.hochwasserrisiko.at</a> (wenn keine Abflussuntersuchung vorliegt)	Irrelevant, ABU/GZP vollständig	
Altstandorte und Altablagerungen (cadenza-Modul)	keine Altlast oder Verdachtsfläche im Bereich der geplanten Änderungen	Quelle: Cadenza-Modul, Abfrage 19.02.2024
e-Bodenkarte – Feuchtlage	trocken bis wechselfeuchte Wasserverhältnisse	<b>Änderungspunkt 1:</b> Quelle: Digitale Bodenkarte (eBOD) Abfrage 19.02.2024
Prüfung von Konflikten zu Naturgebietsschutz bzw. Wald(*)		
Landschaftsschutzgebiet	kein Schutzgebiet im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.02.2024
Biosphärenpark	außerhalb Biosphärenpark	
Naturschutzgebiet	keine Schutzgebiet im Nahbereich	
Europaschutzgebiet	keine Überlagerung mit Schutzgebiet	→ siehe Kapitel D – „Naturverträglichkeitsprüfung“
Naturdenkmal	keine Naturdenkmal im Nahbereich	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.02.2024
Waldentwicklungsplan bei Überlagerung mit Wald	keine Überlagerung	Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 19.02.2024
Prüfung von Nutzungskonflikten		
bestehende Nutzungen(*)	keine relevanten Nutzungen	<p><b>Änderungspunkt 1:</b> zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzte Flächen im Änderungsbereich im südlichen Anschluss gewidmete, noch unbebaute Wohnbaulandflächen, im westlichen Anschluss gewidmete Betriebsgebietsflächen mit dem Zusatz Emissionsarm – Emissionsverhalten wie im „Bauland-Kerngebiet (BK)“</p> <p><b>Änderungspunkte 2, 3 und 4:</b> bereits versiegelte Flächen, wobei die geplante „Gpv“-Fläche (Änderungspunkt 4) im Abstand von rd. 30 Meter zur „L161“ liegt → Kontaktaufnahme mit Straßenbauabteilung im Februar 2024 → siehe „Planungskonsultationen“ (Kap.G)</p> <p>Behandlung der Stellungnahme der Straßenbauabteilung im Zuge der öffentlichen Auflage</p>
<a href="http://www.laerminfo.at">www.laerminfo.at</a>	Berechnungen im Nahbereich des Straßenverkehrs	<p><b>Änderungspunkt 1:</b> Lage im Nahbereich zur Umfahrungsstraße Landesstraße - „B15“ Quelle: <a href="http://www.laerminfo.at">www.laerminfo.at</a>, Abfrage 19.02.2024</p> <p><b>Überprüfung ev. Auswirkungen → siehe „Screening“ (Tabelle 2)</b></p>

**Tabelle 2: Erstabschätzung der Auswirkungen („Screening“) für den Änderungspunkt 1**

mögliche Auswirkungen  (*) Verweis auf die Tabelle 1)	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht relevant	relevant	
<b>ÄNDERUNGSPUNKT 1: Neuwidmung „Bauland-Sondergebiet (BS)“ – Kommunale Einrichtungen im Nordwesten von Himberg (KG. Himberg)</b>				
<b>Naturschutz und Wald(*):</b>				
- Überlagerung von Schutzgebieten/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1
- Ausstrahlung auf Schutzgebiete/Wald(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1
- Schutzobjekte außerhalb von Schutzgebieten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>keinerlei Hinweise - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gemäß NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2-0) im Änderungsbereich.</p> <p>Der derzeit zum überwiegenden landwirtschaftlich genutzte Änderungsbereich (Parz.Nrn 1701, 1002, 1703 – KG. Himberg) wird im Norden durch die Umfahrungsstraße Landesstraße - „B15“ und im Süden durch die „L2003“ begrenzt. Im westlichen und südlichen (getrennt durch die „L2003“) Anschluss befinden sich gewidmete und zum überwiegenden Teil bereits bebaute Baulandflächen, wobei die räumliche Trennung zu den westlichen angrenzenden „BB“-Flächen durch einen 10 Meter breiten „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ abgesichert werden soll. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind im betreffenden Bereich keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit der geplanten Widmungsänderung kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung besteht (siehe nachfolgendes Luftbild vom Änderungsbereich aus dem Jahr 2023).</p>




Abbildung: Luftbild mit gekennzeichneten Änderungsbereich (rote Umrandung), Quelle: Google Earth, Aufnahme Juni 2023

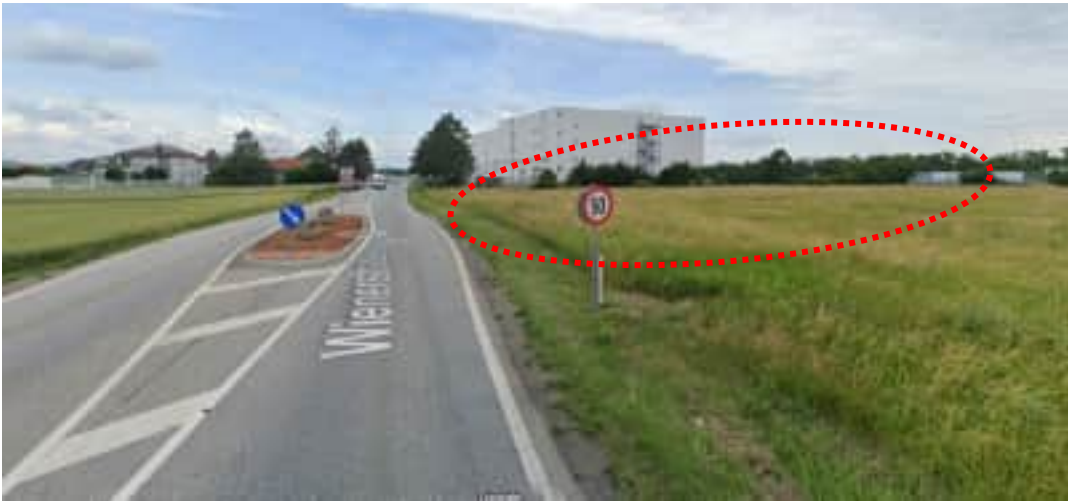
Standortgefahren(*):				
- Beeinträchtigung am Standort selbst	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><b>Hangwasser:</b>                      Gemäß den Informationen der Gefahrenhinweiskarte „Hangwässer“ des NÖ-Atlas (Abfrage 19.02.2024) wird der gegenständliche Bereich von Fließwegen mit einem Einzugsbereich von 10 bis 100ha gequert (siehe nachfolgende Abbildung).</p>  <p>Abbildung: Hangwasser Gefahrenhinweise mit gekennzeichneten Änderungsbereich (rote Umrandung), Quelle: NÖ-Atlas, Stand 20.02.2024</p> <p>Nach Einschätzung des Planverfassers könnte im Zuge eines ev. zukünftigen Bauverfahrens erforderlichenfalls eine Sicherung von Abflusswegen in Form randlicher Ableitungsgräben bzw. besonderer baulicher Maßnahmen berücksichtigt werden. Daher wird davon ausgegangen, dass durch die geplante Widmungsänderung und der sich daraus ergebenden Nutzungsmöglichkeiten keine wesentliche Beeinträchtigung am Standort selbst gegeben ist.</p>
- Beeinträchtigung für andere Standorte	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	(*) siehe Tabelle 1

Menschliche Gesundheit und Sachwerte:				
- Planungskonflikte(*)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><b><u>Lage und Siedlungsstruktur:</u></b> Westlich des Änderungsareals befindet sich bebautes „Betriebsgebiet“ mit dem Zusatz „Emissionsarm – Emissionsverhalten wie im Bauland-Kerngebiet“. Südlich (getrennt durch die „L2003“ befinden sich unbebaute Wohnbauflächen. Nördlich grenzt die Umfahrungsstraße - Landesstraße „B15“ an, wobei diese durch eine Lärmschutzwand vom derzeit zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereich räumlich abgeschirmt wird.</p> <p><b><u>Festlegungen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“</u></b> Der Änderungsbereich ist im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ als „<i>Untersuchungsgebiet für Betriebsgebietsstandort mit besonderer Eignung für nicht zentrumsrelevante Einzelhandelsbetriebe</i>“ ausgewiesen und soll nunmehr als „<i>Vorsorgefläche für die Erweiterung/Neuschaffung von zentralen, öffentlichen Einrichtungen</i>“ festgelegt werden, wobei in einem ersten Schritt die widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens im Nordwesten der Ortschaft Himberg (Ausweisung von „BS“-Flächen im Flächenwidmungsplan) geschaffen werden sollen.</p> <p><b>Da die siedlungsstrukturelle Lage der geplanten Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und „Örtliches Entwicklungskonzept“) „prüfrelevant“ erscheint, werden weitere Untersuchungen im Zuge der „öffentlichen Auflage“ in Form eines „Umweltberichtes“ gemäß beiliegender Abgrenzung des Untersuchungsrahmens („Scoping“) (siehe Kapitel F) vorgenommen.</b></p>





- Lärm	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Gemäß lärminfo.at befindet sich der nördliche Randbereich des gegenständlichen Änderungsbereiches innerhalb der 55-60dB Lärmemission (2022 Landesstraßen: 24h-Durchschnitt 4m) und außerhalb der Grenzwertlinie (siehe nachfolgende Abbildung). Keine Auswirkungen durch Lärm aufgrund der geplanten Widmungsart feststellbar.</p>  <p>Abbildung: Lärmemission mit gekennzeichneten Änderungsbereich (rote Umrandung), Quelle: lärminfo.at, Stand 20.02.2024</p>
- sonstige Emissionen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keinerlei Hinweise
- Erholungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	keine Erholungsnutzung im Änderungsbereich vorhanden

Verkehr:			
- Verkehrsabwicklung/MIV	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>Das zukünftige Verkehrsaufkommen soll vorrangig über die bestehende Landesstraße „L2003“ aus Richtung Süden abgewickelt werden, wobei die mit einem Kindergartenneubau zu erwartende Verkehrsabwicklung aus der Sicht der Gemeinde sowie des Planverfassers gewährleistet ist. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Änderungsareal auch über die parallel zur Umfahrungsstraße – Landesstraße „B15“ verlaufende Gemeindestraße anzubinden.</p>			
			
<p>Abbildung: Aufnahme Blick Richtung Westen entlang der Landesstraße „L2003“ mit gekennzeichneten Änderungsbereich (rote Umrandung), Quelle: lärm.info.at, Stand 20.02.2024</p>			
<p>Kontaktaufnahme mit Straßenbauabteilung im Februar 2024                  → siehe „Planungskonsultationen“ (Kap.G)</p>			
<p>Behandlung der Stellungnahme der Straßenbauabteilung im Zuge der öffentlichen Auflage</p>			

- Potenzial für ÖPNV/Umweltverbund	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die zum Änderungsbereich nächstgelegene Bushaltestelle im Bereich der „L2003“ befindet sich in rd. 50m fußläufiger Entfernung. Das Änderungsgebiet befindet sich gemäß vorliegendem Datenbestand aus dem Jahr 2017 innerhalb der ÖPNV Güteklasse C und D (sehr gute und gute ÖV Erschließung).
- Unfallgefahren / Verkehrssicherheit	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unter der Annahme, dass für die Anbindung der neu geplanten Sondergebietsfläche an die unmittelbar angrenzende „L2003“ eine verkehrstechnisch einwandfreie Lösung gefunden wird, sind vorerst keine Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch die geplante Umwidmung erkennbar (Siehe auch Pkt. „Verkehrsabwicklung/MIV“).
<b>Kultur, Ästhetik:</b>				
- Erbe, Denkmal	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine relevanten Kriterien, da nach den Eintragungen des derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes bzw. sonstigen allgemein zugänglichen Unterlagen keine diesbezüglichen Festlegungen (z.B. „Bodendenkmäler“) bekannt sind.
- Ortsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der Änderungsbereich befindet sich in einer siedlungsstrukturell sehr günstigen Lage im Nahbereich zum Ortszentrum von Himberg. Im Süden (Wohngebiet) und Westen (Betriebsgebiet) schließt der Änderungsbereich an Baulandflächen an und in Richtung Norden verläuft die „Umfahrungsstraße – Landesstraße „B15“) Unter Berücksichtigung der Widmungs- und Nutzungssituation im Umgebungsbereich wird daher von keinen negativen Auswirkungen auf das „Ortsbild“ ausgegangen.
- Landschaftsbild	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Der betreffende Änderungsbereich wird im Anschluss an bereits bestehende Baulandflächen erweitert bzw. werden die widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens geschaffen, wobei im Änderungsbereich topographisch ebene Verhältnisse vorherrschen. Es sind keine landschaftlich relevanten bzw. bedeutsamen Strukturen von den Abänderungen betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass durch die geplanten Änderungen innerhalb des geschlossenen Siedlungskörpers von Himberg - insbesondere aufgrund der derzeitigen Festlegungen im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ und der damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten - keine erheblich negativen Auswirkungen auf das „Landschaftsbild“ zu erwarten sind.  <u>Anm.:</u> Der Änderungsbereich liegt weder innerhalb eines Naturschutz- noch eines Landschaftsschutzgebietes.

**Tabelle 3: Kumulative Auswirkungen aller Abänderungen des gegenständlichen Änderungsverfahrens**

mögliche Auswirkungen	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN			Begründungen, Erläuterungen, Nachweise
	positiv	nicht prüfrelevant	prüfrelevant	
<b>ÄNDERUNGSPUNKTE 1, 2, 3 und 4</b>				
<b>Boden:</b>				
- Bodenverbrauch	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p><u>Änderungspunkt 1</u>                      Der Änderungsbereich ist bereits im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ als „<i>Untersuchungsgebiet für Betriebsgebietsstandort mit besonderer Eignung für nicht zentrumsrelevante Einzelhandelsbetriebe</i>“ ausgewiesen und soll nunmehr als „<i>Vorsorgefläche für die Erweiterung/Neuschaffung von zentralen, öffentlichen Einrichtungen</i>“ festgelegt werden, wobei in einem ersten Schritt im Flächenwidmungsplan die widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens (Ausweisung von „BS“-Flächen im Ausmaß von rd. 0,97ha) geschaffen werden sollen. Hinsichtlich wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsflächen (BEAT, Stand Juli 2018) ist festzustellen, dass für den überwiegenden Teil der geplanten „BS“-Fläche keine diesbezüglichen Eintragungen vorliegen (Quelle: NÖ-Atlas, Abfrage vom 26.02.2024).</p>
- Versiegelungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<p>Aufgrund der Tatsache, dass durch die derzeitigen Festlegungen im „Örtlichen Entwicklungskonzept“ und den damit verbundenen Nutzungsmöglichkeiten, die Errichtung von großvolumigen Betriebsgebäuden – bei entsprechender Änderung des Flächenwidmungsplanes im Sinne der Festlegungen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ - grundsätzlich jederzeit möglich wäre bzw. im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes auch bereits umgesetzt wurden, sind hinsichtlich der nunmehr vorgesehenen Nutzung des Änderungsareals für zentrale, öffentliche Einrichtungen aus der Sicht der Gemeinde bzw. des Planverfasser <u>keine zusätzlichen, erheblich negativen kumulativen Auswirkungen</u> auf das Schutzgut Bodenverbrauch / Versiegelungsgrad zu erwarten.</p>

				<p>Diesbezüglich wird nochmals auf die in der Tabelle 1 angeführten Ziele und Maßnahmen des rechtskräftig verordneten „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“ verwiesen, die im Einklang mit den gegenständlich geplanten Abänderungen des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ bzw. Flächenwidmungsplanes stehen.</p> <p><u>Änderungspunkte 2 und 3</u> Die geplanten Abänderungen sind vom Inhalt und Umfang her so geringfügig einzustufen bzw. sind die Flächen bereits versiegelt, dass kumulative Auswirkungen hinsichtlich Bodenverbrauch/Versiegelungsgrad ausgeschlossen werden können.</p> <p><u>Änderungspunkt 4:</u> Die geplanten PV-Module sollen auf einer bereits versiegelten Fläche (ehemaliger Rübenlagerplatz) montiert werden. Dahingehend können kumulative Auswirkungen hinsichtlich Bodenverbrauch/Versiegelungsgrad ausgeschlossen werden.</p>
<b>Klima:</b>				
- Mikroklima	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Aufgrund der vorherrschenden Geländeverhältnisse sowie des Inhaltes der angestrebten Änderungen sind bezüglich „Klima“ keine kumulativen Auswirkungen zu erwarten.
<b>Wasser:</b>				
- Stoffeintrag	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kommunale Abwasserentsorgung (Kanal) – bei den Änderungspunkten (falls erforderlich) in den Erschließungsstraßen vorhanden; Fassungsvermögen der gemeindeeigenen Kläranlage nach Angaben der Gemeinde – insbesondere für den <u>Änderungspunkt 1</u> – ausreichend.
- Erschöpfung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Trinkwasserreserven für Widmungszwecke (falls erforderlich) – insbesondere für den <u>Änderungspunkt 1</u> - ausreichend, kommunale Trinkwasserleitung (falls erforderlich) in den angrenzenden Erschließungsstraßen
- Uferfreihaltung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Keine Gewässerflächen betroffen

## **D. NATURVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

Gemäß EU - FFH-Richtlinie<sup>1</sup> und Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup> wurden durch die NÖ-Landesregierung „Europaschutzgebiete“ verordnet (vgl. „Verordnung über die Europaschutzgebiete“, LGBl.Nr. 5500/6-0 idgF.). In den betreffenden „Schutzgebieten“ (*Vogelschutzgebiete* bzw. *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)*) sind bestimmte *Schutzgegenstände* und ihre Lebensräume sowie *Erhaltungsziele* festgelegt.

### **2. VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG GEMÄSS § 2 NÖ-ROG 2014**

Aufgrund der geltenden Bestimmungen gemäß NÖ-ROG 2014 idgF. über die „**Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten**“ ist im Zuge eines Änderungsverfahrens in jedem Fall eine Überprüfung vorzunehmen, welche die Verträglichkeit der geplanten Änderungen zum Örtlichen Raumordnungsprogramm mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes untersucht<sup>3</sup>.

Innerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Himberg befinden sich südlich der Ortschaft Himberg „Natura2000“-Flächen („Natura-2000“-FFH/VS-Gebiet Nr.20 „Feuchte Ebenen–Leithaauen“).

Hinsichtlich der im gegenständlichen Fall geplanten Abänderungen kann Folgendes festgestellt werden:

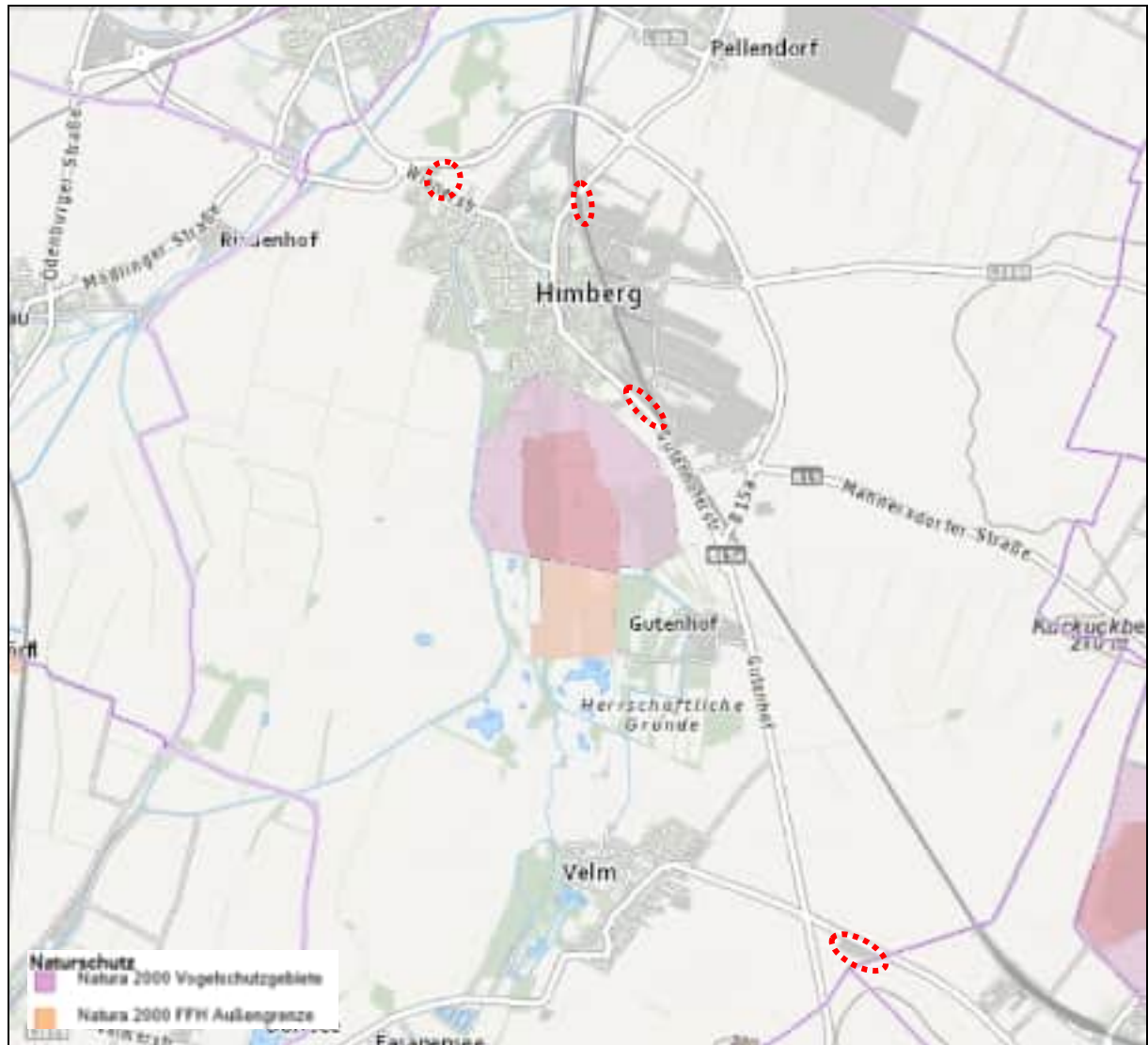
Der geringste Abstand eines Änderungspunktes zum nächstgelegenen „Natura2000“-Gebiet beträgt über 170m (siehe nachfolgende Abbildung).

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder FFH-Richtlinie)

<sup>2</sup> Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

<sup>3</sup> vgl. § 2 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF.: „Örtliche und überörtliche Raumordnungsprogramme sind vor ihrer Erlassung oder Abänderung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Europaschutzgebietes zu prüfen.“



**Abbildung: Lage der Änderungspunkte (rote Umrandungen) zum nächstgelegenen Natura-2000“-FFH/VS-Gebiet Nr.20 „Feuchte Ebenen–Leithauen“, Abfrage Februar 2024**

**NATURA 2000**  
**„VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG“**  
gem. § 2 NÖ-ROG 2014 i.d.g.F. (Planprüfung)

**DOKUMENTATION ÜBER AUSSTRAHLUNGS- UND ÜBERLAGERUNGSWIRKUNG**

<b>Lage zu Europaschutzgebiete</b>	<b>Beurteilung von Überlagerungs- und/oder Ausstrahlungswirkung</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b><u>Änderungspunkte 1, 2, 3, 4</u></b> <i>* siehe Kurzbeschreibung der geplanten Änderungspunkte in Kapitel A dieses Berichtes</i>		
Entfernung von mindestens 170m zu den im Gemeindegebiet festgelegten Europaschutzgebieten (FFH- und VS-Gebiet Nr.20 „Feuchte Ebene – Leithaauen“)	keine Überlagerungswirkung und keine Ausstrahlungswirkung	Aufgrund der Art der Widmungsänderungen und/oder der großen Entfernung zu den von „Natura-2000“ Festlegungen betroffenen Bereichen wird von keinen „erheblichen Beeinträchtigungen von Europaschutzgebieten“ - auch nicht durch „Ausstrahlungseffekte“ - ausgegangen.

Zusammenfassend wird seitens der Marktgemeinde Himberg davon ausgegangen, dass durch die geplanten Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan und „Örtliches Entwicklungskonzept“) **keine voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des §2 NÖ-ROG 2014 idgF. verursacht werden**, und dass somit die **Durchführung von weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“** für die geplanten Änderungspunkte **nicht erforderlich** ist.



### **3. ARTENSCHUTZ**

Hinsichtlich des geplanten Änderungspunktes 1 wird in der Tabelle 2 des „Screenings“ im Kapitel C der gegenständlichen „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ festgestellt, dass durch die geplanten Abänderungen - auch im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBl. 5500/2 idgF.) - keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Detail wird zu diesem Änderungspunkt zusammenfassend Folgendes festgestellt:

#### Ad Änderungspunkt 1)

Der derzeit zum überwiegenden landwirtschaftlich genutzte Änderungsbereich (Parz.Nrn 1701, 1002, 1703 – KG. Himberg) wird im Norden durch die Umfahrungsstraße Landesstraße - „B15“ und im Süden durch die „L2003“ begrenzt. Im westlichen und südlichen (getrennt durch die „L2003“) Anschluss befinden sich gewidmete und zum überwiegenden Teil bereits bebaute Baulandflächen, wobei die räumliche Trennung zu den westlichen angrenzenden „BB“-Flächen durch einen 10 Meter breiten „Grünland-Grüngürtel (Ggü)“ abgesichert werden soll. Aufgrund der bestehenden Nutzung und der Bewirtschaftungsform sind im betreffenden Bereich keine ökologisch bzw. naturräumlich besonders wertvollen Grünstrukturen vorhanden, sodass auch kein besonderer Stellenwert für Schutzobjekte gemäß NÖ-Artenschutzverordnung abgeleitet werden kann und demnach im Zusammenhang mit der geplanten Widmungsänderung kein Widerspruch zur NÖ-Artenschutzverordnung besteht .

Hinsichtlich der gemäß „SUP“-Vorprüfung „geringfügigen“ Änderungspunkte 2, 3, 4 (Parz.Nrn. 1801/4, 2383/2 – KG Himberg, Parz.Nr. 254/1 – KG Velm) können relevante Auswirkungen im Hinblick auf geschützte Pflanzen- und Tierarten gem. NÖ Artenschutzverordnung (LGBl.Nr. 5500/2 idgF.) aufgrund der im Kapitel A der gegenständlichen „Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“ begründeten „inhaltlichen“, teilweise auch „flächenmäßigen Geringfügigkeit“ bzw. der Tatsache, dass die Änderungsbereiche bereits als versiegelt anzusehen sind, ausgeschlossen werden.

## E. ZUSAMMENFASSUNG IM HINBLICK AUF DIE ABSCHÄTZUNG DER AUSWIRKUNGEN DER GEPLANTEN ÄNDERUNGEN

### A: kein Screening erforderlich – keine SUP

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte vom Inhalt und/oder Umfang so geringfügig, dass erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt ausgeschlossen werden können</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> <b>Pkt. 2.:</b> geringfügige Abänderung von Verkehrsflächenfestlegungen (Himberg Nord); <b>Pkt. 3.:</b> geringfügige Abänderung von Bauland- und Verkehrsflächenfestlegungen (Himberg Süd) <b>Pkt. 4.:</b> „Gpv“-Neuwidmung (Freilandbereich östlich von Velm)
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungen im Rahmen eines ÖEK bereits in ausreichender Tiefe vorgeprüft</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -

### B: SUP obligatorisch durchzuführen

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte als Rahmen für Projekte gemäß Anhänge I und II der UVP-Richtlinie (85/337/EWG)</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	<b>SUP erforderlich</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderung Örtliches Entwicklungskonzept</li> </ul>	<b>Pkt. 1.:</b> Schaffung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens sowie damit verbundene Änderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“ (Himberg Nordwest)	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Änderungspunkte mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf Europaschutzgebiete</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
<b>C: Screening erforderlich (Tabellen 1 und 2)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich – weitere Untersuchungen erforderlich.</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Screeningergebnis: erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten – weitere Untersuchungen nicht erforderlich.</li> </ul>	<i>betroffene Änderungspunkte:</i> -	

## **F. ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS FÜR DIE GEPLANTE ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES („SCOPING“)**

**PLANUNGSABSICHTEN** der Marktgemeinde Himberg lt. vorliegendem Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

Planverfasser: DI Susanne Haselberger, 1170 Wien

Planzahl: HIMB – FÄ15 – 12460 – SUP

Datum des Planes: Februar 2024

**Änderungspunkt 1: Schaffung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kindergartens sowie damit verbundene Änderung des „Örtlichen Entwicklungskonzeptes“**

AUSWIRKUNGEN oder UNVERTRÄGLICHKEITEN		UNTERSUCHUNGEN zur Abklärung		ERLÄUTERUNGEN
<i>werden untersucht hinsichtlich</i>	<b>relevante Schutzvorgaben, Schutzgüter</b>	<b>Untersuchungsinhalte</b>	<b>Untersuchungsmethoden</b>	<b>Detaillierungsgrad</b>
<b>Lage Siedlungsstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entwicklung innerhalb oder im Anschluss an Ortsbereiche</li> <li>○ Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Erhebung und Analyse der Siedlungsstruktur</i></li> <li>• <i>Überprüfung der Lage/Siedlungsstruktur im Hinblick auf die Eignung als Vorsorgefläche für die Neuschaffung von zentralen, öffentlichen Einrichtungen (z.B. für die Errichtung eines Kindergartenstandortes)</i></li> </ul>	→ Raumanalyse	<i>Textliche Beschreibung und Analyse</i>  <i>Planliche Darstellung</i>

## **G. LISTE DER PLANUNGSKONSULTATIONEN**

<b>Dienststelle</b>		<b>Kontaktaufnahme erfolgt zu folgenden Änderungspunkten</b>
Bezirksforstinspektion (bei der jeweiligen BH)	<input type="checkbox"/>	
Wildbach- und Lawinenverbauung	<input type="checkbox"/>	
Geologischer Dienst des Landes NÖ	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserbau	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Altlasten)	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Wasserwirtschaft (Grundwasser)	<input type="checkbox"/>	
Verkehrsverbund Ostregion	<input type="checkbox"/>	
Militärkommando NÖ	<input type="checkbox"/>	
Welterbemanagement	<input type="checkbox"/>	
Straßenbauabteilung	<input type="checkbox"/>	
Abteilung Landesstraßenplanung	<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungspunkte 1 und 4
Keine Konsultation erforderlich	<input type="checkbox"/>	

## **H. ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGEN ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG EINER "STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG" – DIGITALE AUSFERTIGUNG**

Die vorliegenden Unterlagen („Entscheidungsgrundlagen über die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung“) werden unter dem Dateinamen „Haselberger\_Himberg\_Oerop\_15\_Aenderung\_ÖROP\_HIMB\_FAE15\_12460\_SUP.zip“ in der „Fabasoft-Cloud“ der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ-Landesregierung digital bereitgestellt.